



Vorläufiges Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie für den Netzzugang Strom

inkl. vorgelagerter Netzkosten,
Stand: 13.10.2023, (gültig ab 01.01.2024)

Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2024) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2024 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2023 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2024 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2023 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2024 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	18,91	5,65	135,27	0,99
Umspannung MS/NS	20,85	5,95	139,30	1,21
Niederspannung (NS)	27,12	5,77	119,65	2,07

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme in Niederspannung	73,20	5,68
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gemäß § 14a EnWG einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile (Inbetriebnahme vor 01.01.2024)	0,00	1,74

Preisregelung für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) gem. Festlegung BK6-22-300 und BK 8-22/010-A

Modul 1 & 2*	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	109,83	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	2,27

*Vorläufige Information. Das Inkrafttreten ist abhängig von der derzeit stattfindenden Konsultation.

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	55,56	66,67	77,78
Umspannung MS/NS	61,40	73,68	85,96
Niederspannung (NS)	75,37	90,44	105,52

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	22,55	0,99
Umspannung MS/NS	23,22	1,21
Niederspannung (NS)	19,94	2,07

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.
 Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	542,29
Abschlag für vom Kunden gestellten Wandlersatz	194,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	320,03
Abschlag für vom Kunden gestellten Wandlersatz	10,86
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	-10,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	-20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	11,34
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	25,03
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	46,73
Preis für Tarifschaltung	10,00
Stromwandler NS	10,86

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	0,92
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	0,92
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	0,92

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ³⁾	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	offen¹⁾
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	offen¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	offen¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	offen¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG ³⁾	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	offen¹⁾
Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	offen¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ Unternehmen, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind sowie Schienenbahnen im Sinne des EEG, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

³⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner ⁴⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 100.000 Einwohner ⁴⁾	1,59
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

⁴⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.